

Schweizerisches Bundesblatt.

XII. Jahrgang. III.

Nr. 63.

8. Dezember 1860.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einkunftsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über die Frage
der leichtern Rekrutirung der Kavallerie.

(Vom 27. November 1860.)

Tit. I

Durch Beschluß vom 20. Juli 1860 hat die Bundesversammlung den Bundesrath eingeladen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht in der Organisation der Kavallerie Aenderungen vorzunehmen seien, in dem Sinne, daß dadurch eine leichtere Rekrutirung ermöglicht wird.

Die nämliche Frage ist schon längere Zeit Gegenstand von Berathungen. Bereits am 25. Juli 1856 hatten die Räthe den Bundesrath eingeladen, die Organisation der Kavallerie auf Grundlage der Verschmelzung von Auszug und Reserve und der Verkürzung der Dienstzeit abzuändern, beziehungsweise einen dahin zielenden Vorschlag den eidgenössischen Räthen zu hinterbringen. *) Einen auf dieser Grundlage entworfenen Gesetzesvorschlag legte der Bundesrath mit Botschaft vom 5. Juni 1857 den Räthen vor (siehe Bundesblatt von 1857, Bd. I, Seite 749 u. 758). Diese beschloßen jedoch am 21. Juli 1857, den Entwurf an den Bundesrath zurückzuweisen, damit die genannte Behörde nach Erwägung aller in Betracht fallenden Verhältnisse Vorschläge an die Bundesversammlung bringe.

In Folge der bekannten Reformvorschläge der Schweiz. Offiziersversammlung von Aarau kam im Jahre 1858 die Kavalleriefrage neuerdings in Anregung. Eine Spezialkommission, bestehend aus den Obersten Fischer, von Linden und Ott, begutachtete die Frage und kam zu analogen

*) S. eidg. Gesefsammlung, Band V, Seite 379, Post. 10.

Resultaten, wie der bundesrätliche Gesetzentwurf von 1857. Während so der Gegenstand im Stadium der weitem Untersuchung war, erfolgte die Eingangs erwähnte Einladung der Rätthe vom 20. Juli dieses Jahres. Diese Einladung einerseits, und andererseits die Thatsache, daß die Kavallerie in Folge ihrer ungenügenden Rekrutirung wirklich in einem defekten Zustand sich befindet und eine Abhilfe dieses Mangels nicht gewärtigt werden kann, bis die Rätthe die Frage definitiv erledigt haben, ist die Veranlassung dieser Botschaft.

1. Die Gesetzgebung der Kantone.

Zur richtigen Beurtheilung der obschwebenden Frage ist vor Allem nöthig, einen Blick auf die Gesetzgebung zu werfen, die in den Kavallerie stellenden Kantonen bezüglich auf diese Waffe besteht.

Die Dienstzeit in Auszug und Reserve ist innerhalb der bundesgesetzlichen Gränzen verschieden bestimmt. Die eidgenössische Militärorganisation schreibt bekanntlich bloß vor, daß der Eintritt in den Auszug nicht vor dem vollendeten 20. und der Austritt aus demselben nicht später als nach vollendetem 34. Altersjahre erfolgen soll. Der Austritt aus der Reserve darf nicht später als nach vollendetem 40. Altersjahre erfolgen. In den meisten Kantonen nun ist der Auszüglerdienst des Reiters auf 8 Jahre bestimmt, nur in Schaffhausen auf 9, im Aargau auf 10 Jahre. Die Reserve-Dienstzeit dagegen weicht ab von 4—9 Jahren; Luzern zählt die kürzeste mit 4, Schaffhausen und Aargau die höchste mit 9 Jahren.

Die Stellung des Pferdes ist in allen Kantonen Sache des Reiters, mit Ausnahme der Pferde der Trompeter, Frater und Arbeitsleute, welche überall vom Staate geliefert werden.

Einen Beitrag für die Anschaffung oder die Unterhaltung des Pferdes bezahlen die folgenden Kantone:

Zürich ein jährliches Wartgeld von Fr. 20 und eine Soldzulage für jeden effektiven Dienst von täglich 50 Rp..

Luzern, ein ditto von Fr. 70.

Schwyz, " " " " 50.

Freiburg, an die Ankaufsumme Fr. 200. Die Hälfte sogleich, die andere Hälfte nach fünf Jahren.

Schaffhausen, beim Dienst Eintritt Fr. 50, nach fünf Jahren wieder Fr. 50; St. Gallen averseal Fr. 350, woraus jedoch die Ausrüstung zu bestreiten ist.

Graubünden jährlich Fr. 120, und im Dienst die ersten drei Wochen täglich Fr. 3, nachher täglich Fr. 1. 50.

Tessin, jährlich Fr. 120.

Aargau, für jeden Tag Dienst Fr. 2.

Waadt, " " " " 2. 50.

Gené averseal Fr. 300, woraus jedoch die Ausrüstung zu bestreiten ist. Gar keine Vergütung leisten Bern und Solothurn.

Die Pferde-Ausrüstung wird überall (mit Ausnahme des Kantons Waadt) vom Staate geliefert, bei St. Gallen und Genf jedoch, wie bereits bemerkt, gegen Abzug des Werthes von der ausgesetzten Pferde- und Equipamentsvergütung. Bezüglich der persönlichen Bekleidung und Ausrüstung ist in allen Kantonen die Kavallerie den andern Waffengattungen ähnlich gestellt.

Bezüglich auf die Veräußerung des Pferdes besteht in den meisten Kantonen die Vorschrift, daß solche ohne Bewilligung der Militärbehörde nicht geschehen darf. Die Strafen für Widerhandlungen bestehen in Geldbußen, theils auch in Remonte ohne Sold und Verpflegung.

2. Effectivbestand der Kavallerie. Jährliche Rekrutirung und jährlicher Abgang.

Laut dem Scala-Gesetze von 1851 soll die Stärke der Kavallerie betragen:

	Dragoner.	Guiden.
Im Auszug	1694	243
In der Reserve	780	152
zusammen	2474	395

Laut den Mannschaftskontrollen waren auf
1. Januar 1860 vorhanden:

Im Auszug	1463	253
In der Reserve	1075	110
zusammen	2538	363

Hienach fehlen im Auszug 231 Dragoner. Die Guiden dagegen haben 10 Ueberzählige. In der Reserve hinwieder sind 295 Dragoner überzählig, bei den Guiden fehlen 22 Mann. Auszug und Reserve zusammen genommen wäre nach den Kontrollen die geforderte gesetzliche Stärke der Kavallerie da.

Ungünstiger gestaltet sich jedoch dieses Verhältniß, wenn am Platz der Kontrollen der „Präsenz-Etat“ in Betrachtung gezogen wird. Die 22 Auszügler- Dragonerkompagnien erschienen bei den Wiederholungsfürsen des Jahres 1860 nur in einer Stärke von 1339, also um 133 Mann schwächer als nach den Kontrollen. Eine einzige Kompagnie (Nr. 9 von St. Gallen) hatte 2 Ueberzählige; alle übrigen waren inkomplet; Nr. 16 von Aargau zählte gar nur 35 Mann. Die 7½ Guidenkompanien stellten sich in einer Gesamtstärke von 217 Mann, also 38 Mann schwächer als nach den Kontrollen. Es beweist dieß, daß, wenn die Korps vollzählig sollen in's Feld rücken können, die Kontrollen eine angemessene Zahl Ueberzähliger aufweisen müssen, eine Zahl, die mindestens auf 15 % anzuschlagen ist.

(Vergleiche Tabelle I.)

Nach den bei den Kantonen eingezogenen Erkundigungen ergibt sich, daß von 1443 Dragoner-Rekruten, die in den acht Jahrgängen 1852 bis 1859 eingetreten, 189 nicht mehr bei dem Korps, d. h. durch Tod, Abwesenheit oder andere Gründe, die vom Militärdienst befreien oder ausschließen, ausgeschieden sind. Dieß macht auf die acht Jahrgänge zusammen einen Abgang von 13 — 14 %, oder per Jahr und Jahrgang durchschnittlich $1\frac{1}{2}$ %. Wenn die Korps vollzählig bleiben sollen, so muß bei der jährlichen Rekrutirung auf diesen außergewöhnlichen Abgang ebenfalls Bedacht genommen, das heißt die Rekrutenzahl verhältnißmäßig verstärkt werden.

Diese Faktoren und die wirkliche Auszüglerdienstbauer in den verschiedenen Kantonen zur Grundlage genommen, ist, um die Auszüglerdragonerkompagnien vollzählig zu erhalten, alljährlich eine Rekrutenzahl erforderlich von 252

In Wirklichkeit sind aber in den Jahren 1852—1859 nur rekrutirt worden per Jahr durchschnittlich 180

also zu wenig jährlich 72

Diese berührten Durchschnittsverhältnisse weichen jedoch wesentlich ab in Bezug auf die einzelnen Kantone (der Kanton Waadt ist in diesen Ziffern nicht inbegriffen, da uns z. B. die nöthigen Zahlenangaben aus diesem Kanton mangeln). In den einen Kantonen ist der außergewöhnliche Abgang bedeutend stärker als in andern, indem er für die genannten acht Jahre von 3,37 % bis 21,62 % varirt. Aargau steht am höchsten mit 21,62 %; dann folgen Luzern, St. Gallen, Schaffhausen und Bern; am niedrigsten steht Zürich mit 3,37 %.

Ähnlich verhält es sich mit der jährlichen Rekrutenzahl; hinreichend stark rekrutirt haben nur die Kantone Luzern und Thurgau, am schwächsten Zürich, Aargau und Bern.

(Vergleiche Tabelle III.)

3. Erörterungen.

Nachdem in obiger Weise die faktischen Verhältnisse genau hervorgehoben worden, fragt es sich, wie dem Mißstande der notorisch viel zu schwachen Rekrutirung der Kavallerie abzuhelpen sei.

Der erste sich darbietende Ausweg wäre derjenige einer Verminderung der Kavallerie. Dem könnten wir jedoch nicht beipflichten. Es ist nämlich nicht begründet, was öfters angeführt wird, die Schweiz als Gebirgsland eigne sich zur Anwendung der Kavallerie nicht. Vorerst besteht der größere Theil der Schweiz nicht aus Gebirgsland, sondern aus Thalsflächen und Ebenen, ähnlich der Terrainbeschaffenheit der uns umgränzenden Länder, wo die Bedeutung und Verwendbarkeit der Kavallerie nicht in Zweifel gezogen wird. Wenn in Süddeutschland, in Burgund u. s. w. die Kavallerie verwendbar ist, so muß sie es sicher auch

in den meisten Gegenden der Schweiz sein. Die Kriegsgeschichte selbst beweist dieß auch. Ohne zu den frühern Kämpfen, die auf Schweizerboden geführt worden, zurückzugreifen, verweisen wir lediglich auf die Ereignisse von 1798 und 1799. Die französische Invasionsarmee, in der Stärke von 35,000 Mann, zählte bei 4000 Reiter, und deren für die Schweizer verderblicher Gebrauch zeigte sich namentlich nach der Wegnahme von Solothurn, wo die unausgesetzte Verfolgung der französischen Reiterei die bernische Armee zu keiner Aufstellung mehr kommen ließ. Im Jahre 1799 war bei den in der Schweiz sich gegenüberstehenden und bekämpfenden fremden Armeen die Kavallerie ebenfalls sehr zahlreich vertreten; die Franzosen zählten über 8000, die Oesterreicher über 13,000 Reiter; und daß die Reiterei sogar im eigentlichen Gebirgslande wesentliche Dienste zu leisten im Stande ist, beweisen die damaligen Gebirgsübergänge und Kämpfe in Graubünden, an denen die Kavallerie wesentlichen Antheil nahm.

Die landwirthschaftlichen Kulturverhältnisse in der Schweiz sind auch nicht so beschaffen, daß sie die Bewegung der Kavallerie erheblich erschweren. Bei dem neuesten italienischen Kriege wurde allerdings die Erfahrung gemacht, daß in den Ebenen der Lombardei von der Reiterei sehr geringer Gebrauch gemacht werden konnte, weil dort in Folge der eigenthümlichen Landeskultur die Acker und Felder mit zahlreichen Gräben und Hecken durchzogen sind und jedes Vorrücken der Reiterei in der Regel nur auf den festen Straßen geschehen konnte. In der Schweiz nun besteht diese Beschaffenheit der Felder nicht; die frühern noch vorhandenen Hecken sind verschwunden; Gräben zur Bewässerung von Mais oder Reis durchziehen die Felder nicht; die Kavallerie kann sich fast überall darauf bewegen.

Die Einwendung, es könne unsere verhältnismäßig nicht zahlreiche Milizkavallerie einer eindringenden feindlichen Kavallerie doch nie gewachsen sein, ist nicht maßgebend. Allerdings, nur Kavallerie gegen Kavallerie in's Auge gefaßt, würde die schweizerische den Kampf kaum siegreich bestehen können; allein die Armeezusammensetzungen und Gefechtsverhältnisse sind nie der Art, daß nur Reiterei gegen Reiterei in Betracht fällt; diese letztere ist nur eine accessorische oder Hilfswaffe analog den andern Spezialwaffen, und hier nun ist eine verhältnismäßig auch schwächere Kavallerie immerhin im Stande, sehr wesentliche Dienste zu leisten. Einen gegnerischen Reiterangriff, sei es gegen sie selbst oder gegen Infanterie oder Artillerie, kann sie entweder pariren oder doch den bedrohten Truppen Zeit verschaffen, sich in Vertheidigungsposition zu setzen; bei Rückzügen wird sie, auch wenn die verfolgende Kavallerie viel stärker ist, in Verbindung mit andern Waffen sehr wesentliche Nachhutdienste leisten; in entscheidenden Gefechtsmomenten kann ein Kavalleriestoß, auch nur gegen einen einzigen Punkt, den Ausschlag geben, und bei Rückzügen des Feindes ist die Reiterei, namentlich in einem Lande, wo zugleich der Landsturm

alarmirt werden kann, vorzüglich von Nutzen. Zu allem diesem kommt der moralische Halt, den unsere Truppen bewahren, wenn einer formidabeln feindlichen Waffe wenigstens bis auf einen gewissen Grad die nämliche Waffe entgegengesetzt werden kann. Auch ist es nicht gleichgültig, daß unsere Infanterie schon bei unsern Instruktionsübungen mit dem Charakter der Kavallerie und ihrer Kampfweise einigermaßen vertraut werde, damit im Ernstfalle die feindliche Kavallerie nicht einen zu ungewohnten Eindruck auf sie mache.

Das Stärkeverhältniß der schweizerischen Kavallerie ist nun bereits auf ein Minimum reduziert; daselbe weiter hinabdrücken, hieße ihr den Charakter einer kämpfenden Waffe fast benehmen und ihr nur die Stellung von Bedeckungsreiterei anweisen. Die Kavallerie des Bundesheeres und Guiden zusammen soll 2869 Mann betragen, d. i. auf je 1000 vom Soll-Etat des Bundesheeres 27½ Reiter. Bei allen übrigen Waffengattungen sind Ueberschüssige vorhanden, so daß die dermalige Stärke des Bundesheeres 122,214 Mann beträgt; in Wirklichkeit kommen also auf je 1000 Mann nur 23 Reiter. Bei dem Bundesheer der Mediationsperiode war das geforderte Verhältniß auf 1000 Mann 23 Reiter. Von 1815–1841 auf 1000 Mann 28 Reiter. Von 1841 bis 1851 auf 1000 Mann 23 Reiter.

Eine Vergleichung mit dem Stärkeverhältnisse der Kavallerie in den auswärtigen Armeen ist hier überflüssig, da es zu bekannt ist, daß dort die Kavallerie verhältnißmäßig vielmal stärker ist als bei uns. Wir halten unbedingt an dem Satze fest, daß, ohne die schweizerische Kavallerie als selbstständige Spezialwaffe aufzugeben, sie nicht vermindert werden darf.

Ein zweiter Ausweg, die Rekrutirung der Kavallerie zu befördern, mag darin erblickt werden, daß die Dienstzeit der Waffe verkürzt werde, was nach frühern Vorschlägen dadurch geschehen sollte, daß der Unterschied zwischen Auszug und Reserve aufgehoben und lediglich noch ein Auszüglerdienst von zehn Jahren gefordert werde, nach dessen Vollendung der Kavallerist gänzlich frei wäre. Wir sind aber der Ansicht, daß auch dieser Ausweg nicht der geeignete ist. Den Unterschied zwischen Auszug und Reserve aufzuheben, geht schon vom Standpunkte der verfassungsmäßigen Gliederung der Armee nicht an; die Bundesverfassung theilt das Bundesheer ausdrücklich in Auszug und Reserve ein, und es darf deshalb kaum angenommen werden, daß für einzelne Waffengattungen des Bundesheeres diese Gliederung wegfallen dürfte. Aber abgesehen hiervon ist nicht die Aufhebung des Unterschiedes zwischen Auszug und Reserve an sich, sondern die Abkürzung der Dienstzeit überhaupt das Wesentliche dieses Vorschlages, und hierüber nun erlauben wir uns zu bemerken, was folgt:

Die eidg. Militärorganisation läßt den kantonalen Militärgesetzen schon jetzt Spielraum genug, die Dienstzeit der Kavalleristen in Auszug

und Reserve auf ein Minimum herabzusetzen. Sie verhindert keinenanton, die Auszüger- und Reservedienszeit zusammen auf größt Jahre herabzusetzen, so daß nach Ablauf dieser Periode der Uebertritt in die Landwehr stattfinden kann. Eine solche Herabsetzung der Dienstzeit erfordert aber, wenn die Gesamtzahl der Kavallerie die gleiche bleiben soll, eine verhältnißmäßig stärkere jährliche Rekrutirung in allen denjenigen Kantonen, die eine längere Dienstzeit haben.

Daraus folgt, daß die Abkürzung der Dienstzeit an sich noch kein sicheres Mittel zur Abhilfe ist, sondern nur eine Bewegung im Kreise; je kürzer die Dienstzeit, desto mehr Rekruten jährlich nöthig, und umgekehrt. Ein Blick auf die Kantone beweist auch, daß keineswegs einzig in der kürzern oder längern Dienstzeit die Ursache der mehr oder minder vollzähligen Rekrutirung liegt. Kantone mit verhältnißmäßig langer Auszug- und Reservedienszeit haben ihre Kavallerie ganz oder annähernd vollzählig, so z. B. Solothurn mit 16 Jahren, Schaffhausen mit 18 Jahren Dienstzeit, ebenso solche, welche verhältnißmäßig die kürzeste Dienstzeit fordern, wie z. B. Luzern mit 12 Dienstjahren, St. Gallen mit 14 Dienstjahren; die schwächste Rekrutirung weist allerdings derjenige Kanton auf, welcher die längste Dienstzeit (19 Jahre) fordert, nämlich Aargau.

Die Ursachen der stärkern oder schwächern Rekrutirung müssen zum größern Theile in andern Verhältnissen gesucht werden. Diese liegen einestheils in der mehr oder minder starken Zahl begüterter Pferdebesitzer in den Kantonen, andernteils in besondern Ersazleistungen, welche die Kantone dem Kavalleristen gewähren. Kantone, welche verhältnißmäßig viele wohlhabende Pferdebesitzer zählen, können ihre Kavallerie noch jetzt ohne besondere Ersazleistungen vollzählig erhalten, wie z. B. Solothurn; andere haben schon längst zu dem Aushilfsmittel besondrer Vergütungen greifen müssen. Diesen Ursachen zu begegnen, gibt es nur einen Weg, und das ist derjenige höherer Ersazleistungen an den Kavalleristen, überall, wo es nöthig erscheint. Man könnte zwar versucht sein, eine andere Vertheilung der Kavallerie auf die Kantone, d. i. eine Revision der Mannschafstescala vorzunehmen; allein hiervon müßten wir entschieden abrathen, da dieß leicht das ganze jezige Scalagesetz in Frage stellen könnte, und überdieß eine Revision dieses letztern nur je nach 20 Jahren vorgeschrieben ist.

Höhere Ersazleistungen an die Kavalleristen in den Kantonen, wo es nöthig erscheint, werden unmittelbar eine stärkere Rekrutirung nach sich ziehen, und in je größerem Maße dieß stattfindet, desto eher wird der betreffende Kanton in den Stand gesetzt sein, die Dienstzeit abzukürzen, was wiederum zur leichtern Rekrutirung der Waffe beitragen wird.

Dabei kann die Frage entstehen, ob diese Ersazleistungen vom Bunde oder von den Kantonen oder zwischen beiden getheilt zu tragen seien. Wir müssen unbedingt festhalten, daß diese Leistungen Sache der betreffen-

den Kantone seien. Ein gegentheiliges Verfahren wäre nichts anderes als eine indirekte Revision des Scalagesetzes; dieses letztere hat die verschiedenen Waffengattungen auf die einzelnen Kantone verlegt, nach genauer Abwägung aller dabei in Betracht fallenden Verhältnisse. Würde nun für die Stellung der Kavallerie der betreffenden Kantone besondere Vergütungen ausgesetzt, d. i. ihnen theilweise die Last abgenommen, so könnte Aehnliches eben so gut noch für andere Waffengattungen verlangt werden. Wir machen nur auf die Artillerie aufmerksam. Es gibt Kantone, denen es sehr schwer fällt, die nöthige Besspannung aufzubringen und die viel höhere Pferdemiethen bezahlen müssen als andere. Andere Kantone haben für die Stellung der Artilleriepferde das System einer zum voraus regulirten Requisition oder Vertheilung auf die Gemeinden annehmen müssen. Wenn für die Kavallerie vom Bunde aus besondere Vergütungen geleistet würden, so könnte dieß mit gleichem Grunde auch für die Artillerie in Anspruch genommen werden. Es erschiene außerdem denjenigen Kantonen gegenüber, die bisher schon und mit Erfolg besondere Opfer für die Kavallerie gebracht haben, nicht billig, wenn anderer Kantone wegen, die nichts oder zu wenig gethan haben, nun der Bund ausbelfen sollte. Die Finanzkräfte des Bundes werden ohnedieß in nächster Zeit für militärische Zwecke und andere öffentliche Interessen so stark in Anspruch genommen, daß ihm unmöglich noch Opfer, wie die hier in Frage stehenden, zugemuthet werden können.

In welchem Maße und in welcher Form jene Ersatzleistungen zu geschehen haben, muß der Erwägung der einzelnen Kantone überlassen werden. Es kann geschehen in Form eines Beitrages an die Ankaufssumme des Pferdes, fix oder in bestimmten Prozenten des Schätzungspreises, welcher letzteres zur Erzielung eines bessern Standes der Pferde beitragen würde; ferner in einem jährlichen Wartgelde, oder endlich in einer besondern Dienstvergütung für das Pferd.

In zwei Richtungen dagegen kann schon auf Grund der bestehenden eidg. Gesetze zur leichtern Rekrutirung der Kavallerie beigetragen werden.

Zunächst dadurch, daß, vom Uebertritt in die Landwehr an, der Kavallerist nicht mehr zur Haltung eines Pferdes, auch nicht mehr zu Uebungen und Inspektionen verpflichtet wird, wie dieß in genügender Ausdehnung der Art. 72 der eidgenössischen Militärorganisation den Kantonen schon jetzt gestattet.

Es ist diese Dispensation nicht zu verwechseln mit einer gänzlichen Dienstbefreiung; die Landwehrpflicht des Mannes bleibt bis zum 44. Altersjahre; er wird auf den Mannschaftskontrollen nachgetragen, wie die übrigen Waffengattungen der Landwehr. Im Ernstfall kann er aufgeboten werden, wie die übrige Landwehr, in welchem Falle, wenn die Behörde es verlangt, der Mann ein diensttaugliches Pferd mitzubringen verpflichtet ist. Die Beweggründe zu diesem System sind folgende: Als

Feldkavallerie ist die Landwehrrreiterei nicht recht verwendbar; der Mann ist gewöhnlich zu schwer und in zu vorgerücktem Alter, um die für den Reiter besonders erforderliche Beweglichkeit zu besitzen, mag der vorhandene Wille auch noch so gut sein; dagegen kann sie als Ordnungszug oder Besatzungreiterei oder in festen Positionen sehr nützlich sein, und es bedarf dazu nur einer kürzern Einübung von Mann und Pferd. Das Prinzip der allgemeinen Wehrpflichtigkeit bis zum 44. Altersjahre wird hierdurch nicht verletzt, und eben so wenig für den Ernstfall unsere Wehrkraft durch eine Art von Vorrecht oder exceptioneller Maßnahme zu Gunsten einer einzelnen Waffengattung geschwächt, wie beides durch eine gänzliche Dienstbefreiung der Fall wäre. Endlich schließt diese Bestimmung eine wesentliche Erleichterung des Kavalleristen in sich und wird in sofern auch beitragen, die Rekrutierung der Waffe zu befördern. Es wird ganz von den Kantonen abhängen, die Dienstzeit, welche den Kavalleristen vorzüglich belästigt, nämlich die Zeit, während welcher er zur Haltung des Pferdes und zu jährlichen Übungen verpflichtet ist, abzukürzen; je größer die besondern Ersatzleistungen der Kantone an den Kavalleristen, je stärker die jährliche Rekrutenzahl, desto kürzer die Dienstzeit in Auszug und Reserve, was ist näher Zeit wiederum ermäßigend auf die zu leistenden besondern Vergütungen der Kantone wirken wird. Zu dieser Dispensation der Landwehrekavallerie von jedem Schul- und Inspektionsdienste heben die Kantone, wie schon angedeutet, nach Art. 72 der eidgenössischen Militärverfassung hinreichend ausgedehnte Befugniß; einer neuen oder abändernden gesetzlichen Bestimmung bedarf es deshalb nicht.

Im Fernern kann die Neigung zum Eintritt in die Kavallerie vom Bunde aus befördert werden, wenn bei den Ein- und Abschätzungen der Pferde weniger ängstlich verfahren wird, als es hin und wieder zu geschehen pflegt. Es wurden dießfalls öfters Klagen laut, und eine einzige wirkliche oder vermeintliche Unbill, die dießfalls begangen ward, äußert ihre Wirkung gewöhnlich auf ganze Gegenden und benimmt vielen die Neigung zum Eintritt in die Kavallerie. Diese Abhilfe kann durch entsprechende Weisungen und Instruktionen der obern Behörden erzielt werden; einer gesetzgeberischen Maßnahme bedarf es dafür nicht; es genügt die Sache hier angedeutet zu haben.

Es kann schließlich noch gefragt werden, ob in der vorgeschlagenen Weise die Kantone von sich aus die nöthigen Maßregeln zur vollzähligen Rekrutierung der Kavallerie ergreifen werden, und ob dem Bunde ohne ergänzende gesetzliche Bestimmungen dießfalls Zwangsmittel zu Gebote stehen. Wir leben der Ueberzeugung, daß, wenn die Frage von den gesetzgebenden Räten einmal definitiv erledigt ist, die theilhaftigen Kantone allerdings die nöthigen Mittel ergreifen werden, um der mangelhaften Kavallerie-Rekrutierung abzuheffen, namentlich wenn ihnen die in dieser Botschaft entwickelte Anschauungsweise des Bundes mitgetheilt wird. Im äußersten

Fälle könnte zu der Aushilfe des Art. 136 der Militärorganisation gegriffen werden, wie dies in einigen Kantonen, mit Beziehung auf die Anschaffung des Materiellen, schon angedroht werden mußte. Die Ergänzung des Personellen ist eben so wichtig, wie diejenige des Materiellen; und wenn die Bundesbehörden in beiden Richtungen gegen alle Kantone gleich streng und gewissenhaft auf Erfüllung der Bundesverpflichtungen dringen, so ist an dem Entgegenkommen aller Kantone auch nicht zu zweifeln.

Wir resümiren uns dahin: Belassung der Kavallerie in ihrer jetzigen Stärke und Organisation; keine Revision des Scalagesetzes; keine Finanzleistungen oder Abkürzung der Auszügler- und Reserve-Dienstzeit von Bundes wegen; die Kantone sollen die erforderlichen finanziellen Opfer zur vollzähligen Rekrutirung der Kavallerie bringen; ihnen steht nach der eidgenössischen Militärorganisation hinreichender Spielraum zu, die Dienstzeit von Auszug und Reserve abzukürzen; die Kantone haben von der ihnen eingeräumten Fakultät des Art. 72 der eidgenössischen Militärorganisation, bezüglich auf die Landwehrkavallerie, mehr Gebrauch zu machen; bei Ein- und Abschazungen der Kavalleriepferde ist weniger streng zu verfahren, als bis dahin.

Wir beantragen folgenden Beschlusentwurf:

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Erwägung, daß es nach dem bestehenden Gesetze über die Mannschafstscala vom 27. August 1851 Pflicht der Kantone ist, die auf sie verlegten Waffengattungen vollzählig zu stellen, und zu dem Ende für die nöthige Rekrutirung derselben zu sorgen;

in Erwägung, daß bezüglich auf die Kavallerie eine Abweichung von diesem Grundsatz nicht gerechtfertigt erscheint, um so weniger, als nach Art. 8, 9, 10 und 72 der eidgenössischen Militärorganisation den Kantonen bereits hinreichender Spielraum gelassen ist, um die Dienstzeit des Kavalleristen abzukürzen,

beschließt:

1. Auf eine Abänderung der bestehenden eidgenössischen Gesetzgebung zum Zwecke einer leichtern Rekrutirung der Kavallerie durch die Kantone wird nicht eingetreten.

2. Der Bundesrath ist beauftragt, die betreffenden Kantone dringend einzuladen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Rekrutirung der Kavallerie zu erhöhen und die Kontingente dieser Waffe wieder vollzählig zu machen.

Effektivbestand der Kavallerie auf 1. Januar 1860.

A. Auszug.											
1. Dragoner.											
	Zürich.	Bern.	Luzern.	Freiburg.	Solothurn.	Schaffhausen.	St. Gallen.	Argau.	Thurgau.	Bascht.	Total.
Gesetzliche Forderung	231	462	77	154	77	77	154	154	77	231	1,694
Vorhanden laut Kontrolle (auf 1. Januar 1860)	174	355	91	135	76	80	178	92	86	196	1,463
Mangelnd	57	107	—	19	1	—	—	62	—	35	281
Uebergählig	—	—	14	—	—	3	24	—	9	—	50
Präsent bei den Uebungen von 1860	183	314	79	130	59	69	162	84	78	181	1,339
*)	41	12	5	17	11	16	8	8	15	133	

*) Der Mehrbestand des Präsenz-Stats von Zürich rührt von der Rekrutirung von 1860 her.

2. Guiden.											
	Bern.	Schwyz.	Basel-Stadt.	Basel-Land.	Graubünden.	Lessin.	Neuenburg.	Genf.			Total.
Gesetzliche Forderung	32	32	32	32	32	19	32	32	—	—	243
Kontrollenbestand auf 1. Januar 1860	39	28	27	34	36	19	32	38	—	—	253
Mangelnd	—	4	5	—	—	—	—	—	—	—	9
Uebergählig	7	—	—	2	4	—	—	6	—	—	19
Präsent bei den Uebungen von 1860	25	27	21	27	34	21	32	30	—	—	217
Weniger als laut Kontrollen	14	1	6	7	2	*)	—	8	—	—	38

*) Der Mehrbestand des Präsenz-Stats von Lessin rührt von der Rekrutirung von 1860 her.

B. Reserve.											
1. Dragoner.											
	Zürich.	Bern.	Luzern.	Freiburg.	Solothurn.	Schaffhausen.	St. Gallen.	Argau.	Thurgau.	Bascht.	Total.
Gesetzliche Forderung	60	180	60	60	60	60	60	60	60	120	780
Kontrollenbestand vom 1. Januar 1860	65	328	56	102	68	49	86	67	84	170	1,075
Mangelnd	—	—	4	—	—	11	—	—	—	—	15
Uebergählig	5	148	—	42	8	—	26	7	24	50	310
2. Guiden.											
	Bern.	Schwyz.	Basel-Stadt.	Basel-Land.	Graubünden.	Lessin.	Neuenburg.	Genf.			Total.
Gesetzliche Forderung	19	19	19	19	19	19	19	19	—	—	152
Kontrollenbestand vom 1. Januar 1860	18	1	12	29	2	17	12	19	—	—	110
Mangelnd	1	18	7	—	17	2	7	—	—	—	52
Uebergählig	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	10

Jährliche Rekrutierung und Abgang.

I. Dragoner.														
		1852.	1853.	1854.	1855.	1856.	1857.	1858.	1859.	Total.				
										Rekruten- zahl.	Abgang. Zahl.	o/o.	Ver- bleiben.	Rekruten von 1860.
Zürich:	Rekruten	23	19	13	34	23	19	28	19	178	—	—	—	24
	Abgang	3	—	1	—	1	1	—	—	—	6	3,37	172	—
Bern:	Rekruten	52	57	33	37	62	50	44	63	398	—	—	—	46
	Abgang	17	10	6	5	3	4	3	—	—	48	14,58	350	2
Luzern:	Rekruten	12	27	24	8	15	15	12	18	131	—	—	—	20
	Abgang	3	7	6	2	4	2	4	—	—	28	21,37	103	—
Freiburg:	Rekruten	24	17	24	18	17	21	19	19	159	—	—	—	18
	Abgang	8	3	—	1	1	1	2	—	—	16	10,06	143	—
Solothurn:	Rekruten	15	15	14	9	12	13	8	6	92	—	—	—	7
	Abgang	3	1	1	1	—	2	—	1	—	9	9,02	83	—
Schaffhausen:	Rekruten	8	4	8	10	11	11	15	12	79	—	—	—	11
	Abgang	1	—	1	—	4	1	1	3	—	11	13,92	68	—
St. Gallen:	Rekruten	15	40	21	18	30	20	12	26	182	—	—	—	17
	Abgang	5	16	5	4	2	2	—	1	—	35	19,23	147	—
Aargau:	Rekruten	17	25	12	17	9	12	12	7	111	—	—	—	19
	Abgang	10	6	4	5	4	3	—	—	—	24	21,62	87	—
Thurgau:	Rekruten	8	22	16	14	10	13	13	17	113	—	—	—	11
	Abgang	1	3	3	2	1	—	1	1	—	12	10,61	101	—
Waadt: *)	Rekruten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Abgang	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total der Rekrutenzahl		174	226	165	165	189	174	163	187	1443	189	.	1254	
Jahresdurchschnitt		.	.	.	.	.	.	.	.	180	.	13,09		

*) Waadt ist in obiger Tabelle nicht inbegriffen, da der bayerige Bericht zu spät eingieng, um berücksichtigt werden zu können.

2. Gviden.

		1852.	1853.	1854.	1855.	1856.	1857.	1858.	1859.	Total.				
										Rekruten- zahl.	Abgang. Zahl.	o/o.	Ver- bleiben.	Rekruten von 1860.
Bern:	Rekruten	—	—	9	22	9	9	5	8	62	—	—	55	—
	Abgang	—	—	—	1	3	1	—	2	—	7	11,29	—	—
Schwyz:	Rekruten	—	—	—	—	10	7	5	7	29	—	—	29	6
	Abgang	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Basel-Stadt:	Rekruten	6	6	6	6	2	8	2	4	40	—	—	32	5
	Abgang	2	2	2	—	—	1	—	1	—	8	20,00	—	—
Basel-Land:	Rekruten	—	—	—	4	7	4	5	6	26	—	—	—	2
	Abgang	—	—	—	—	2	1	—	—	—	3	11,53	—	—
Graubünden:	Rekruten	—	4	5	8	4	5	9	4	39	—	—	32	5
	Abgang	—	—	1	—	1	2	—	3	—	7	17,94	—	—
Tessin:	Rekruten	—	—	19	—	4	5	8	3	39	—	—	28	9
	Abgang	—	—	—	1	4	2	2	2	—	11	28,20	—	—
Neuenburg:	Rekruten	12	4	6	9	3	6	6	8	54	—	—	48	4
	Abgang	3	1	1	—	—	1	—	—	—	6	11,11	—	—
Genf:	Rekruten	6	8	9	6	5	13	8	6	61	—	—	—	4
	Abgang	4	5	4	—	—	2	—	—	—	15	24,59	46	—

Jährlicher Rekrutierungsbedarf

auf Grundlage der Auszüglerdienstzeit, dem jährlichen Abgang und den nöthigen Ueberzähligen.

I. Dragoner.

	Zürich.	Bern.	Luzern.	Freiburg.	Solothurn.	Schaffhausen.	St. Gallen.	Argau.	Schurgau.	Waadt. *)
Dienstzeit im Auszug	8	8	8	8	8	9	8	10	8	—
Betrag des Kontingentes	231	462	77	154	77	77	154	154	77	—
Erforderliche Rekrutenzahl auf Grundlage der Dienstzeit	29	58	10	19	10	9	19	15	10	—
Dazu 14 % für Abgang	4	8	1	2	1	1	2	2	1	—
„ 15 % für Ueberzählige	5	9	2	3	2	2	3	2	2	—
Jährlicher Rekrutenbedarf	38	75	13	24	13	12	24	19	13	—
In Wirklichkeit sind von 1852 bis 1859 durchschnittlich rekrutirt worden	22	50	16	20	12	10	23	14	14	—
Also zu wenig	16	25	—	4	1	2	1	5	—	—

*) Siehe die Bemerkung auf Tabelle II.

2. Gviden.

	Bern.	Schwyz.	Basel-Stadt.	Basel-Land.	Graubünden.	Tessin.	Neuenburg.	Genève.		
Dienstzeit im Auszug	8	6	11	10	6 *)	16	14	8		
Betrag des Kontingents	32	32	32	32	32	19	51	32		
Erforderliche Rekrutenzahl auf Grundlage der Dienstzeit	4	5	3	3	5	2	4	4		
Dazu 14 % für den Abgang	1	1	1	1	1	1	1	1		
„ 15 % für Ueberzählige	1	1	1	1	1	1	1	1		
Jährlicher Rekrutenbedarf	6	7	5	5	7	4	6	6		
In Wirklichkeit sind von 1852 bis 1859 durchschnittlich rekrutirt worden ***)	10	7	5	5	5	6	7	8		
Also zu wenig	—	—	—	—	2	—	—	—		

Anmerkung. Bei den Kantonen Waadt und Neuenburg ist der Kontingentsbedarf von Auszug und Reserve berechnet, weil diese nach dem kantonalen Gesetze verschmolzen sind.
*) Graubünden: vom 1. Jänner 1860 an dauert die Dienstzeit 8 Jahre.
**) Der Mehrbestand des Präsenz-Etats von Tessin rührt von der Rekrutirung von 1860 her.
***) Da mehrere Kantone erst seit wenigen Jahren für die neu organisirten Gvidencompagnien rekrutirt haben, so konnte nur die Durchschnittszahl der betreffenden Jahre angenommen werden.

Bei diesem Anlasse versichern wir Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 27. November 1860.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

F. Frey-Herosée.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schies.

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die schweiz. Bundesversammlung, betreffend die Erstellung oder Beförderung militärischer Verbindungsstraßen in den Alpen.

(Vom 29. November 1860.)

Tit.!

Durch Beschluß vom 20. Juli 1860 hat der Nationalrath uns eingeladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob nicht das Oberwallis durch eine Militärstraße mit dem Innern der Schweiz in Verbindung gesetzt werden solle.

Früher schon, und zwar unterm 23. Mai 1860, ermächtigten wir unser Militärdepartement, Studien aufzunehmen über die zwischen dem Oberwallis und der mittlern und östlichen Schweiz zu erstellenden Straßenverbindungen.

Diese Studien wurden unter der Oberleitung des Inspektors des Genie, Herrn Oberst Aubert, durch dazu beordnete Genieoffiziere an die

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über die Frage der leichtern Rekrutirung der Kavallerie. (Vom 27. November 1860.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	63
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.12.1860
Date	
Data	
Seite	333-343
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 236

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.